

# Beitragssordnung

Der Vorstand des Vereins *FC Englischer Garten e. V.* (nachfolgend: Verein) hat am 01.12.2025 auf Grundlage des § 8 seiner Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühr sowie gegebenenfalls anfallende weitere Gebühren oder Umlagen. Grundlage für die Beitragserhebung ist § 8 der Satzung, der auf diese Beitragsordnung verweist. Änderungen dieser Beitragsordnung können vom Vorstand durch Beschluss vorgenommen werden.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Beitragsjahr. Es beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die in § 2 festgesetzten Jahresbeiträge gelten für diesen Zeitraum.

## § 2 Arten der Mitgliedschaft und Beitragshöhen

- 2.1 Der Verein führt folgende Mitgliedschaftsarten, für die jeweils die nachstehenden Jahresbeiträge gelten:

Art der Mitgliedschaft	Personengruppe	Jahresbeitrag
<i>Aktive Mitgliedschaft</i>	Kinder und Jugendliche im Trainings- und/oder Spielbetrieb	120,00 EUR
<i>Fördermitgliedschaft (Standard)</i>	Unterstützer:in des Vereins ohne aktive Teilnahme an Sportbetrieb	60,00 EUR
<i>Fördermitgliedschaft (individuell)</i>	Fördermitglied mit frei gewähltem Jahresbeitrag	FREI GEWÄHLT mind. 60,00 EUR
<i>Ehrenamtmitgliedschaft</i>	Mitglieder, die für den Verein ein Ehrenamt ausüben	BEFREIT 0,00 EUR

- 2.2 Für das erste verkürzte Beitragsjahr bis zum 30.06.2026 (Rumpfjahr) wird für die *aktive Mitgliedschaft* ein ermäßigter Beitrag in Höhe von insgesamt 60,00 EUR

erhoben, mit dem die Aufnahmegebühr nach § 3 bereits abgegolten ist. Dieser Beitrag wird mit Aufnahme des Mitglieds in den Verein fällig.

- 2.3 Als Mitglieder, die für den Verein ein Ehrenamt ausüben und daher im Rahmen der *Ehrenamts-Mitgliedschaft* von der Beitragspflicht befreit sind, gelten insbesondere Trainer:innen, Betreuer:innen, Vorstandsmitglieder oder andere regelmäßig tätige ehrenamtliche Helfer:innen. Die Befreiung gilt nur für das ehrenamtlich tätige Mitglied selbst, nicht für dessen Angehörige (z. B. Kinder als aktive Mitglieder).
- 2.4 Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds in den Verein in der ersten Hälfte eines Beitragsjahres (01.07. bis 31.12.), ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Erfolgt die Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Beitragsjahres (01.01. bis 30.06.), ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere anteilige Ermäßigung findet nicht statt.

### **§ 3 Aufnahmegebühr**

- 3.1 Für die Aufnahme neuer Mitglieder kann der Verein eine einmalige Aufnahmegebühr erheben. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3.2 Für alle Mitglieder, die bis zum 30.06.2026 dem Verein beitreten, wird neben dem in § 2 Absatz 2 genannten Gesamtbetrag keine weitere Aufnahmegebühr erheben. Für Mitglieder, die ab dem 01.07.2026 dem Verein beitreten, wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30 EUR erheben.
- 3.3 Mitglieder, die gem. § 2 Absatz 1 als ehrenamtlich Tätige beitragsfrei gestellt sind, sind ebenfalls von der Aufnahmegebühr befreit.

### **§ 4 Fälligkeit und Beitragseinzug**

- 4.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Der Beitrag deckt das Beitragsjahr vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres ab. Für neu in den Verein aufgenommene Mitglieder wird der Beitrag unmittelbar nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig.
- 4.2 Der Einzug der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. einer Aufnahmegebühr erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein bei Aufnahme ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat.
- 4.3 Alle Mitglieder – und bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter – sind verpflichtet, zum Fälligkeitstermin für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen (z. B. Konto nicht gedeckt oder ungültige Bankverbindung angegeben), so hat das

Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Bankgebühren und Mehrkosten zu erstatten.

- 4.4 Fällt der geplante Einzugstermin auf einen Wochenend- oder Feiertag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag. Über den erfolgten Lastschrifteinzug wird nicht gesondert informiert.
- 4.5 Für das erste verkürzte Beitragsjahr (bis 30.06.2026) wird der auf 60 Euro ermäßigte Betrag (§ 2 Absatz 2) erst mit Beginn des Monats fällig, in dem der Trainingsbetrieb startet.

## **§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

- 5.1 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft wirksam wird, d.h. mit Aufnahme des Mitglieds in den Verein. Sollte der Trainingsbetrieb wider Erwarten nicht zustandekommen, entsteht keine Beitragspflicht für bereits aufgenommene Mitglieder.
- 5.2 Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Ein Austritt ist gemäß § 7 der Satzung nur zum 30. Juni eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 5.3 Beitragsrückerstattungen bei unterjährigem Austritt oder Ausschluss sind grundsätzlich ausgeschlossen, bereits im Voraus gezahlte Beiträge werden also nicht zeitanteilig zurückerstattet.

## **§ 6 Ermäßigungen und Sonderfälle**

- 6.1 In begründeten Fällen sozialer oder finanzieller Härte kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds eine Ermäßigung, Stundung oder vorübergehende Befreiung vom Mitgliedsbeitrag gewähren. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands; ein Anspruch auf Beitragsminderung oder -erlass besteht nicht. Als Nachweis können geeignete Unterlagen (z. B. Bescheid über staatliche Hilfen) verlangt werden.
- 6.2 Der Verein kann (vorbehaltlich eines zukünftigen Vorstandsbeschlusses) Ermäßigungen für Familien mit mehreren aktiven Kindern im Verein vorsehen (z. B. einen Rabatt für das zweite/dritte/vierte Kind). Derzeit gelten jedoch die unter § 2 aufgeführten Beitragssätze ohne weitere Nachlässe für Geschwister.
- 6.3 Der Vorstand kann in besonderen Fällen (z. B. bei längerer Verletzung oder Krankheit eines Mitglieds) nach eigenem Ermessen eine zeitlich befristete Beitragsreduzierung

gewähren. Solche Entscheidungen stellen Einzelfall-Ausnahmen dar und begründen keinen Anspruch auf Beitragsreduzierung für andere Mitglieder.

- 6.4 Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Zusatzbeiträge und Umlagen**

- 7.1 Derzeit sind keine zusätzlichen Umlagen oder Sonderbeiträge neben dem regulären Jahresbeitrag vorgesehen.
- 7.2 Der Verein behält sich jedoch vor, bei Bedarf zusätzliche Beiträge für außerordentliche Aufwendungen zu erheben. Dies kann insbesondere zur Finanzierung besonderer Anschaffungen (z. B. Team-Ausrüstung), zur Teilnahme an Turnieren oder zur Deckung unerwarteter Kosten geschehen. Über die Erhebung eines solchen Zusatzbeitrags entscheidet der Vorstand per Beschluss. Höhe, Zweck und Fälligkeit eines etwaigen Zusatzbeitrags werden den betroffenen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 der Satzung (insbesondere Angemessenheit und außerordentliches Kündigungsrecht).
- 7.3 Die Erhebung von zweckgebundenen Umlagen ist auf enge Ausnahmefälle beschränkt und darf nur in Einklang mit § 8 Absatz 3 der Satzung sowie den gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Insbesondere kann sie nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Zweifelsfall wird anstelle einer Umlage eine freiwillige Spendenlösung angestrebt.

## **§ 8 Beitragsrückstand und Mahnwesen**

- 8.1 Ist der fällige Mitgliedsbeitrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gemäß § 4 auf dem Vereinskonto eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- 8.2 Befindet sich ein Mitglied im Verzug, kann der Verein das Mitglied zunächst per E-Mail oder schriftlich an die Zahlung erinnern. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, können weitere Mahnungen erfolgen. Für jede erfolgte Mahnung kann eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben werden, die zusammen mit dem rückständigen Beitrag eingefordert wird.
- 8.3 Für Beitragsrückstände von minderjährigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter (in der Regel die Eltern) gesamtschuldnerisch.
- 8.4 Solange ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, ruhen die Mitgliederrechte. Sollte ein Mitglied trotz Mahnungen den fälligen Beitrag nicht entrichten, kann der Vorstand gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung die Streichung des

säumigen Mitglieds aus der Mitgliederliste beschließen, was eine Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet. Die Streichung ist nur zulässig, wenn das Mitglied zuvor unter Fristsetzung von einem Monat gemahnt wurde und die Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen hat. Die Verpflichtung zur Begleichung offener Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Gegebenenfalls können ausstehende Beitragsforderungen auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- 9.1 Diese Beitragsordnung wurde durch Beschluss des Vorstands vom 01.12.2025 erlassen. Sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2025/2026.
- 9.2 Die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung wird den Mitgliedern zugänglich gemacht (z. B. als Download auf der Vereinswebsite und als Link im Aufnahmeantrag). Mit dem Beitritt zum Verein erkennen die Mitglieder – und bei Minderjährigen auch ihre gesetzlichen Vertreter – die Regelungen dieser Beitragsordnung als verbindlich an.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem Sinn und Zweck der entfallenden Bestimmung möglichst nahekommt und rechtlich zulässig ist.